

(2) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten gelten auch dann als versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn dafür im jeweiligen Staat keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften zu dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 2

Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:

- a) an Kindes Statt angenommene Kinder, wenn die Annahme vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes erfolgte,
- b) Stief-, Enkel- und Pflegekinder, wenn die Kindesmutter vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt vom Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Pflegekindern gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 3

(1) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes erfolgt zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate die Feststellung von Ausfallzeiten und von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, nach Kalendertagen. Der Monat ist mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

(2) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar 1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt auch, wenn neben der Tätigkeit als selbständiger Land- oder Forstwirt eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

**Zu § 6 Abs. 4, §§ 16 und 17, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 der Verordnung:**

§ 4

Der zusätzliche Steigerungsbetrag ist zu der errechneten Rente, mindestens der zutreffenden Mindestrente, zu zahlen. Das gilt auch für den entsprechenden Anteil bei Hinterbliebenenrenten.

**Zu §§ 6 und 21 der Verordnung:**

§ 5

(1) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in der gleichen Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt worden wäre.

(2) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Westberlin, gelten die für diese Zeiten nachgewiesenen Verdienste bis zur Höhe von 600 M monatlich als beitragspflichtige Verdienste.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(4) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne,
- b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs
- c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
- d) Zeiten des Bezuges einer Unterstützung für allein stehende werktätige Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen,
- e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit,

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

**Zu § 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:**

§ 6

Folgende Zeiten gelten nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit:

- a) Zeiten, in denen das Kind einer Frau unter 3 Jahre oder 2 Kinder unter 8 Jahre alt waren,
- b) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente nach einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr
- c) Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente,
- d) Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

**Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 7

Eine Schulausbildung liegt vor beim Besuch einer zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse, Sonderschule sowie einer Universität, Hoch- oder Fachschule.

**Zu §§ 8 und 11 der Verordnung:**

§ 8

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente und bei der Ermittlung der Zurechnungszeit sind die im § 6 dieser Durchführungsbestimmung genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.